



Liebe Leserinnen und Leser,

ein hektisches Jahr geht zu Ende. Wir vom ZdK wünschen Ihnen einige ruhige und erholsame Tage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel. Mit dem Auflösungsbeschluss beim PdK, der Aufnahme des ZdK in den deutschen Genossenschafts- und Raiffeisen-Verband und mit dem Abschluss des Kooperationsvertrages des ZdK mit dem Prüfungsverband der deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften, dem nun die große Mehrzahl der ZdK-Mitgliedsgenossenschaften angehört, sind ganz neue Verbandsstrukturen entstanden. Die vielen Veränderungen erforderten viel guten Willen von vielen Beteiligten. Wir sind dankbar, dass wir diesen guten Willen immer wieder gespürt haben, dass es doch so etwas gibt, wie einst die Zeitung der Konsumgenossenschaften Kölner Richtung hieß: eine „Genossenschaftsfamilie“. Die Genossenschaft ist eben was anderes, als eine AG, sonst hätte es nie genossenschaftliche Liederbücher gegeben.



Herzliche Grüße sendet Ihnen das Team vom ZdK in Hamburg.

SEMINARE/TAGUNGEN

Verbandstag 2006 im Rheingau

12./13. Mai 2006

Der Verbandsrat hat beschlossen, den Verbandstag für den 13. Mai 2006 nach Hochheim einzuberufen. Neben den üblichen Regularien soll ein Beschluss über die strategische Ausrichtung des ZdK gefasst werden. Auch soll das Papier über die *Genossenschaftlichen Grundsätze* verabschiedet werden. Der Entwurf wurde bereits in der *Genossenschaft*

Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.

3/2005 veröffentlicht.

Am 12. Mai 2006 wird ein Seminar zum neuen Genossenschaftsrecht stattfinden. Als Referent wurde der Justiziar des DGRV, Dr. Hans-Jürgen Schaffland gewonnen.

Neues aus dem Steuerrecht 2006

Die Steuerseminare zum Jahresauftakt finden statt am:

Donnerstag, den **19. Januar in Hamburg**

Freitag, den **27. Januar in Kiel**

Donnerstag, den **2. Februar in Erfurt**

Donnerstag, den **9. Februar in Stuttgart.**

Seminardauer von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Folgende **Themenschwerpunkte** zeichnen sich ab:

- Änderungen durch die aktuelle Gesetzgebung
- Lohnsteuer- und Sozialversicherungsänderungen 2006
- Aktuelles aus 2005
 - BMF-Schreiben und Verfügungen
 - Rechtsprechung
- Klassiker
 - Besonderheiten der Gemeinnützigkeit (nur Hamburg)
 - Die Rechnung und der Vorsteuerabzug

Die Teilnahme ist kostenlos. Verbindliche **Anmeldung bitte bis zum 16. Januar 2006.**

WIRTSCHAFTSRECHT

VG Frankfurt: ALDI soll Rundfunkgebühren zahlen

Das Frankfurter Verwaltungsgericht hat auf die Klage des hessischen Rundfunks entschieden, dass ALDI Rundfunkgebühren für die Verkaufsaaktionen von Rundfunkgeräten zahlen muss, auch wenn die Geräte nicht aus den Kartons ausgepackt werden. Da Rundfunkgebührenrecht Landesrecht ist, fallen die Gerichtsentscheidungen unterschiedlich aus. Das OVG Koblenz hatte erst vor kurzem für Rheinland-Pfalz festgestellt, dass ALDI nicht zahlen müsse. Auch der WDR und der Bayerische Rundfunk haben von Diskontern Gebühren verlangt. ALDI hat Berufung beim Hessischen OVG eingelegt.

VG Frankfurt 10 E 4208/04, LZ 9.9.2005



GENOSSENSCHAFTSRECHT

Novellierung des Genossenschaftsgesetzes

Die Arbeiten schreiten voran. Nach mehreren Diskussionsrunden im Bundesjustizministerium sind die Positionen aus dem ersten Referentenentwurf deutlich verändert worden. Bemerkenswert ist die Änderung bei den Prüfungserleichterungen für kleine Genossenschaften. Die spezielle Jahresabschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG soll nur erfolgen, wenn die folgenden Grenzen überschritten werden: 2 Mio. € Bilanzsumme und 200.000 € Umsatz. Dies wäre für die kleinen Genossenschaften eine wesentliche Verbesserung. Im Januar 2006 soll der Regierungsentwurf vom Kabinett beschlossen werden, das parlamentarische Verfahren soll vor der Sommerpause beendet sein, so dass das Gesetz im August nächsten Jahres in Kraft treten kann.

Mitgliederliste ordnungsgemäß führen

Es gehört zu den Aufgaben des Genossenschaftsvorstandes, die Mitgliederliste ordnungsgemäß zu führen. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabenerfüllung zu überwachen. Die Verletzung dieser Pflichten ist gem. § 147 GenG sogar strafbar, wenn sie zu falschen Darstellungen in der Generalversammlung führt. Der ZdK hat ein System entwickelt, wie mit Hilfe von EXCEL auf einfache Art die Mitgliederliste so geführt werden kann, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Es ist nicht zulässig, die Liste einfach ohne besondere Sicherungs- und Dokumentationsvorkehrungen in einem Tabellenkalkulationsprogramm zu führen. Die Unterlagen können beim ZdK angefordert werden: info@zdk-hamburg.de

Kündigung des Vorstandsvertrages durch den Aufsichtsrat – Wirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen bei Einladungsmangel

Die Generalversammlung einer Genossenschaft kann dem Aufsichtsrat in der Satzung das Recht einräumen, den Dienstvertrag eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vereinbarten Fristen zu kündigen und dadurch mit Ablauf der Frist auch das Vorstandsamt zu beenden. Es ist rechtlich zulässig, in der Satzung einer Genossenschaft eine Regelung vorzusehen, durch die das Schicksal der Organstellung von der Beendigung des Anstellungsverhältnisses im Wege einer ordentlichen Kündigung durch den Aufsichtsrat abhängig gemacht wird.

Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied, das nicht ordnungsgemäß geladen worden ist, ohne Rüge zu erheben nach ausführlicher Diskussion an der Abstimmung zu einem bestimmten Tagesordnungs-

punkt teil, ist dies in der Regel als ein Rügeverzicht zu werten mit der Folge, dass der Ladungsmangel bezogen auf den Tagesordnungspunkt, an dem das Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung teilgenommen hat, geheilt worden ist. Der Tagesordnungspunkt „Vorstandsangelegenheiten“ entspricht nicht den zu stellenden Bestimmtheitsanforderungen. Es bedarf der Angabe, welche Maßnahmen zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden und welche Person sie betreffen sollen.

OLG Stuttgart 12.2.2003, DB 2003, 932f.

Tod eines Mitglieds nach erklärter Kündigung

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft mit satzungsgemäßer Frist zum 31.12.2006 gekündigt, stellt sich die Frage nach dem Schicksal dieser Mitgliedschaft, wenn das Mitglied noch in 2005 stirbt. Nach § 77 Abs. 1 GenG geht die Mitgliedschaft von dem toten Mitglied auf die Erben über und endet mit dem Ablauf des Sterbejahres. Dies gilt auch, wenn der Erblasser zuvor die Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt hatte. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung der Genossenschaft bestimmt, was selten vorkommt, dass die Mitgliedschaft dauerhaft auf die Erben übergehen soll. Dann bleibt es bei dem ursprünglichen Beendigungszeitpunkt.

Elektronisches Genossenschaftsregister

Spätestens bis zum 1. Januar 2007 werden die Genossenschaftsregister auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung bleiben die Amtsgerichte. Unterlagen können, möglicherweise nach einer Übergangsfrist, nur noch elektronisch eingereicht werden.

Für die Offenlegung der Jahresabschlüsse sollen diese künftig zentral beim Bundesanzeiger eingereicht werden und nicht mehr beim Registergericht.

Darüber hinaus ist die Schaffung eines zentralen (elektronischen) Unternehmensregisters vorgesehen, in dem alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung gesetzlich vorgesehen ist, für den elektronischen Abruf zur Verfügung stehen.

BMJ, Pressemitteilung 14.12.2005



GESELLSCHAFTSRECHT / VEREINSRECHT

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen wegen rechtswidrigen Saalverweises

Wird ein Aktionär unberechtigter Weise von der Teilnahme an der Hauptversammlung ausgeschlossen, so führt dies zur Anfechtbarkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse, unabhängig davon, ob die Beschlüsse bei Anwesenheit des ausgeschlossenen Aktionärs anders ausgefallen wären oder nicht.

LG Köln 6.7.2005, DB 2005, 2067ff.

Faktischer Geschäftsführer

Für die deliktische Haftung einer Person als faktischer Geschäftsführer ist es erforderlich, dass der Betreffende nach dem Gesamterscheinungsbild seines Auftretens die Geschicke der Gesellschaft – über die interne Einwirkung auf die satzungsmäßige Geschäftsführung hinaus – durch eigenes Handeln im Außenverhältnis maßgeblich in die Hand genommen hat.

BGH 27.6.2005, NZG 2005, 755

Vom Vorstandsmitglied zum Aufsichtsratsvorsitzenden?

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat eine wichtige Fortentwicklung für den Aufsichtsrat beschlossen: Der Wechsel eines bisherigen Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses soll nicht die Regel sein. Eine entsprechende Absicht soll in der Hauptversammlung besonders begründet werden. Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden. Wahlvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.

Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand stehen, die einen Interessenkonflikt begründet.

BMJ, elektronischer Bundesanzeiger 20.7.2005

594.277 eingetragene Vereine in Deutschland

Auf tausend Bundesbürger entfallen 7,2 eingetragene Vereine. Dies hat eine Erhebung im Sommer 2005 bei den Vereinsregistern ergeben.

Weitere Infos: www.npo-info.de

INSOLVENZRECHT

Zahlungsunfähigkeit

Eine bloße Zahlungsstockung kann angenommen werden, wenn die erforderlichen Mittel innerhalb von drei Wochen beschafft werden können. Die Überschreitung von drei Wochen spricht nicht für Zahlungsunfähigkeit, wenn die Liquiditätslücke nicht mehr als 10% der fälligen Gesamtverbindlichkeiten ausmacht, es sei denn, dass bereits absehbar ist, dass die Lücke demnächst größer sein wird. Beträgt die Liquiditätslücke mehr als 10%, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen.

BGH 24.5.2005 – IX ZR 123/04

Sonderposten mit Rücklagenanteil kein Schulposten im Insolvenzstatus

Sonderposten mit Rücklagenanteil gem. § 6b EStG sind bei der Feststellung der Überschuldung im Insolvenzstatus nicht als Verbindlichkeiten einzusetzen.

BFH 31.5.2005, I R 35/04

Insolvenzantrag bei kapitaleretzendem Darlehen ohne Rangrücktritt

Eine Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung einer GmbH entfällt nicht durch Gewährung eines kapitaleretzenden Gesellschafterdarlehens, wenn der darlehensgewährende Gesellschafter-Geschäftsführer keine Rangrücktrittserklärung abgegeben hat.

OLG Schleswig 10.3.2005, GmbHR 2005, 1124

Bilanzierung von Verbindlichkeiten mit Rangrücktritt

Mit Rangrücktritt versehene Verbindlichkeiten sind in der Steuerbilanz stets als Verbindlichkeiten anzusetzen. Auch hinsichtlich der Handelsbilanz geht die herrschende Meinung von der Bilanzierung als Verbindlichkeit und nicht als Eigenkapital aus. Wird eine Einheitsbilanz erstellt, ist der Ausweis als Verbindlichkeit zwingend erforderlich.

Janssen, BB 2005, 1895 ff; BFH 30.3.1993, BB 1993, 1177; BFH 20.10.2004, BB 2005, 313

ARBEITSRECHT / SOZIALRECHT

Weihnachtsgratifikation - Gleichbehandlung

Der Arbeitgeber ist an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden, wenn er nach von ihm gesetzten allgemeinen Regeln eine Gratifikation als freiwillige Leistung zahlt. Dieser Grundsatz ist nicht nur bei einer willkürlichen Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer verletzt. Bildet der Arbeitgeber Gruppen von begünstigten und benachteiligten



lichten Beschäftigten, verbietet sich auch die willkürliche, sachfremde Gruppenbildung. Zahlt der Arbeitgeber den Angestellten einen höheren Anteil ihrer Vergütung als Gratifikation als den Arbeitern, entspricht die Schlechterstellung der Gruppe der Arbeiter sachlichen Kriterien, wenn der Arbeitgeber die Angestellten aus sachlichen Gründen stärker an sein Unternehmen binden will. Für diese Differenzierung ist der Arbeitgeber beweispflichtig.

BAG 12.10.2005, 10 AZR 640/05

Einzelvertragliche Ausschlussfrist

Ausschlussfristen, wie sie tariflich üblich sind, können auch im Einzelvertrag vereinbart werden. Allerdings dürfen sie nicht unangemessen kurz sein. Eine Frist von weniger als drei Monaten für die erste Geltendmachung ist unangemessen. Dies hat Unwirksamkeit zur Folge, was zum ersatzlosen Wegfall der Klausel führt und nicht zur Anpassung auf eine angemessene Länge. Es gelten dann die allgemeinen Verjährungsfristen.

BAG 28.9.2005, 5 AZR 52/05

Vorrang der Änderungskündigung

Eine ordentliche Beendigungskündigung ist ausgeschlossen, wenn die Möglichkeit besteht, den Arbeitnehmer auf einem anderen freien Arbeitsplatz weiterzubeschäftigen.

Eine solche Weiterbeschäftigungsmöglichkeit hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anzubieten. Der Arbeitgeber kann Angebot und Kündigung miteinander verbinden, indem er ohne vorherige Verhandlungen mit dem Arbeitnehmer sofort eine Änderungskündigung ausspricht.

Ausschlussfrist bei a.o. Kündigung

Bei der Ermittlung der 14-tägigen Ausschlussfrist gem. § 626 Abs. 2 BGB für außerordentliche Kündigungen darf der Kündigungsberechtigte den Aus- bzw. Fortgang eines Strafermittlungs- bzw. Strafverfahrens abwarten.

BAG 17.3.2005, DB 2005, 2642

Kündigung Schwerbehinderte

Wird die Zustimmung zur a.o. Kündigung eines schwerbehinderten Menschen erst im Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes erteilt, so muss die Kündigung unverzüglich erklärt werden, sobald der Arbeitgeber sichere Kenntnis davon hat, dass der Widerspruchsausschuss zustimmt. Hierfür reicht die mündliche Bekanntgabe aus, dass dem Widerspruch stattgegeben wird.

BAG 21.4.2005 – 2 AZR 255/04

Sozialplanleistungen – Verzicht auf Kündigungsschutzklage

Die Gewährung von Sozialplanleistungen darf nicht vom Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage abhängig gemacht werden, auch nicht in Form einer freiwilligen Betriebsvereinbarung.

BAG 31.5.2005 – 1 AZR 254/04.

Neue Freibeträge beim ALG II

Es gilt ein pauschaler Grundfreibetrag von 100 €. Für das übersteigende Bruttoeinkommen bis 800 € gelten Zusatzfreibeträge von 20%, über 800 € von 10%. Die Freibeträge enden bei 1.200 € für Arbeitslose ohne Kinder und bei 1.500 € für Arbeitslose mit mindestens einem Kind.

STEUERRECHT

Steuerregelungen im Koalitionsvertrag Streichung der Freibeträge für Abfindungen

Die Freibeträge für Entlassungsabfindungen sollen gestrichen werden. Es wird voraussichtlich eine Übergangsregelung geben: Abfindungsverträge sollten auf jeden Fall vor dem 1.1.2006 abgeschlossen werden.

Schulgeld

Abzugsmöglichkeiten für Schulgeld an Privatschulen soll entfallen.

Sozialversicherungspflicht für Zuschläge

Die Steuerfreiheit der Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge soll erhalten bleiben, allerdings werden Sozialversicherungsbeiträge ab einem Grundstundenlohn von 25 € der Sozialversicherungspflicht unterworfen.

Geschäftsunterlagen wegwerfen 2006

Im Jahr 2006 dürfen folgende Geschäftsunterlagen vernichtet werden:

- Aufzeichnungen (auch elektronisch erstellte Dateien) aus 1995 oder älter;
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 1995 erstellt wurden;
- Geschäftsbücher, in denen die letzten Aufzeichnungen 1995 oder früher erfolgt sind;
- Zu den Geschäftsaufzeichnungen und –büchern zugehörige Arbeitsanweisungen
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1995 oder früher aufgestellt worden sind;
- Buchungsbelege (Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge, Bonrollen, Verträge usw.) aus 1995 oder früher;
- Organisationsunterlagen



- Mitgliederlisten
- Kopien der abgesendeten oder empfangene Handelsbriefe aus 1999 oder früher (Empfangs- oder Absendedatum);
- Lohnkonten und die dabei aufzubewahrenden Belege und Bescheinigungen mit Eintragungen aus 1999 oder früher;
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 1999 oder früher.

Unterlagen dürfen dann nicht vernichtet werden, wenn sie für eine begonnene Außenprüfung oder für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen oder für ein Rechtsmittelverfahren von Bedeutung sein können.

Elektronische Dateien archivieren

Daten, die einmal in digitaler Form vorgelegen haben, müssen für die gesamte Aufbewahrungsfrist weiterhin digital vorgehalten werden. Die Vorlage eines Papierausdrucks ist für diese Daten nicht mehr ausreichend. Dies gilt auch für elektronische Daten aus der Zeit vor dem Stichtag 1.1.2002, wenn sie zu diesem Zeitpunkt elektronisch vorgelegen haben. Die Daten müssen wie in ihrer ursprünglichen Form maschinell auswertbar bleiben. Eine Speicherung im Bildformat (pdf-Datei) ist nicht zulässig.

Unterlagen müssen lesbar bleiben – Problem Thermopapier

Für den gesamten Aufbewahrungszeitraum müssen steuerliche Unterlagen lesbar bleiben, was bei Belegen auf Thermopapier nicht gewährleistet ist. Diese sollten daher kopiert werden. Das Problem besteht z.B. bei Tankquittungen.

Elektronische Rechnung mit Signatur

Seit 2002 können Rechnungen außer auf Papier auch in elektronischer Form übermittelt werden, z.B. per eMail. Erforderlich ist jedoch, dass die elektronische Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach § 15 des Signaturgesetzes versehen ist. Elektronische Rechnungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, sind nicht als Buchhaltungsunterlagen im Sinne der GOB anerkannt und können daher auch nicht als Belege für den Vorsteuerabzug dienen.

§ 14 Abs. 4 Satz 2 UStG, USt-Richtlinien 2005 Nr. 184a

Aufzeichnungspflichten

Auch für nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende – hier einen Taxifahrer, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelte – besteht die Pflicht zur Aufzeichnung der Betriebseinnahmen. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gemäß § 22 UStG

wirkt unmittelbar auch für die anderen Steuergesetze, so auch für das EStG.

BFH 26.2.2004 - XI R 25/02, BStBl 2004 II S. 599

Erhöhung des Umsatzsteuersatzes

Für die Anwendung des Steuersatzes ist grundsätzlich entscheidend, zu welchem Zeitpunkt Lieferung und Leistung als bewirkt gelten. Der dann geltende Steuersatz ist maßgebend. Für die Überwälzung der Steuererhöhung ist grundsätzlich die Preisvereinbarung entscheidend, die mit einem Kunden getroffen wurde. Ein vereinbarter Bruttopreis gilt. Wurde der Nettopreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart, kann die Erhöhung überwälzt werden. Eine besondere Regelung enthält § 29 UStG, wonach der Unternehmer von dem Leistungsempfänger einen angemessenen Ausgleich der Mehrbelastung verlangen kann, wenn der zugrunde liegende Vertrag mindestens vier Monate vor der Steuersatzerhöhung abgeschlossen wurde.

OFD Karlsruhe 19.9.2005, DStR 05, 1736

Vorsteuerabzug erst, wenn Rechnung vorliegt

Das Recht auf Vorsteuerabzug kann erst ausgeübt werden, wenn die Rechnung mit dem Steuerausweis vorliegt. Es muss sich um eine im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften korrekte, vollständige Rechnung handeln.

BFH 15.7.2004 – VR 76/01, BStBl 2005 II S. 236

Pauschalierung nach § 40b EStG: Überweisungszeitpunkt maßgebend

Der Beitrag zur Direktversicherung des Arbeitnehmers ist steuerlich in dem Zeitpunkt als Arbeitslohn zu erfassen, in dem der Arbeitgeber seiner Bank den Überweisungsauftrag erteilt. Auf die Abbuchung vom Firmenkonto kommt es nicht an. Diese Frage ist dann wichtig, wenn die Beträge zum Jahreswechsel gezahlt werden und sich die Frage stellt, ob die Pauschalierungsgrenzen überschritten wurden.

BFH 7.7.2005, DB 05, 2060

Verbot der privaten PKW-Nutzung überwachen?

Das FG Niedersachsen hat entschieden, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, das Verbot der Privatnutzung eines Firmen-PKW zu überwachen. Andernfalls unterliegt die PKW-Nutzung der 1%-Regelung. Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitgeber die Privatnutzung mündlich untersagt. Es ergab sich auch aus einer aushängenden Betriebsordnung. Das Gericht verlangt vom Arbeitgeber, dass er über das Nutzungsverbot hinaus durch organisatorische Maßnahmen die Privatnut-

zung verhindert, etwa durch Kontrolle der km-Stände und des Treibstoffverbrauchs.

FG Niedersachsen 2.2.2005, 2 K 193/03; Revision eingelegt.

Aktivierung von Kosten für Internet-Domainnamen

Ein entgeltlich erworbener Domainname stellt ein immaterielles Wirtschaftsgut dar und ist entsprechend zu aktivieren. Es handelt sich um ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut und ist daher nicht abzuschreiben.

OFD Koblenz, Kurzinfo. Einkommensteuer Nr. 85/2005 v. 21.7.2005 – S 2133 A

Update eines Software-Programms rechtfertigt keine a.o. AfA

Das Erscheinen einer neuen Version einer Software rechtfertigt keine a.o. AfA auf das Altprogramm. Diese käme nur infrage, wenn das bisherige Programm in seiner Nutzung beeinträchtigt wäre, was in der Regel nicht der Fall ist.

FG Münster 18.2.2005, 11 K 5218/03; Revision eingelegt.

Voraussichtliche Wertminderung über fünf Jahre „dauerhaft“

Eine voraussichtlich fünf Jahre andauernde Wertminderung gilt als dauerhaft. Das FG Münster hat der Auffassung des Finanzamtes widersprochen, dass Dauerhaftigkeit erst bei der Hälfte der planmäßigen Restnutzungsdauer vorliege. Die Entscheidung wirkt sich insbesondere bei langlebigen Wirtschaftsgütern wie Gebäuden aus, bei denen früher a.o. AfA geltend gemacht werden kann.

FG Münster 14.1.05, DStRE 05, 617; Revision eingelegt.

LEBENSMITTELRECHT

Verbot der Verfütterung von Speiseabfällen

Das mit der Richtlinie 2001/89/EG eingeführte Verfütterungsverbot von Speiseabfällen wird mit dem 1.11.2006 auch in Deutschland wirksam, da die Ausnahmeregelung ausläuft. Künftig müssen jährlich etwa 2 Mio. t Speiseabfälle kostenaufwändig entsorgt werden.

Lebensmittelbrief 9-10/2005, S. 204

Mindestgröße für Tafeläpfel unverändert

Der deutsche Bauernverband hat sich in Brüssel erfolgreich gegen die Verringerung des Mindestdurchmessers von Tafeläpfeln eingesetzt. Die Kommission hatte u.a. die Mindestgröße in der Klasse II von 55 auf 50 mm herabsetzen wollen.

Der DBV wertete die Beibehaltung der Vermarktungsnormen als das richtige Signal für eine Stabilisierung der Märkte.

Lebensmittelbrief 9-10/2005, S. 205

GENOSSENSCHAFTSLEBEN

Vergütungsempfehlungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der ZdK-Vorstand empfiehlt, die Vergütungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder per 1.1.2006 um 1,8 % anzuheben. Wie schon im Vorjahr wird auf die Veröffentlichung eines umsatzorientierten Rasters für die absoluten Vergütungsbeträge verzichtet. Auf Anforderung leistet der ZdK Vergütungsberatung im Einzelfall.

Supermarkt des Jahres

Vorbildliche Märkte der Genossenschaften in Kiel und Lübeck. In dem bundesweiten Wettbewerb gewann die coop Schleswig-Holstein eG mit ihrem neu gestalteten SKY-Markt in der Kieler Schönberger Straße Platz 2 in der Kategorie „Filialisten unter 2.000 m²“. Und die EVG Landwege eG in Lübeck gewann beim Bio-Handelwettbewerb in der Kategorie „Naturkostfachhandel über 300 m²“ die „Selly“ in Silber. Wir gratulieren!





Neue Mitglieder im ZdK

Das **Großhamburger Bestattungsinstitut rV (GBI)** ist dem ZdK beigetreten. Das Unternehmen ist heute Marktführer in Hamburg. Es wurde in den zwanziger Jahren gegründet, um der unwürdigen Praxis der Armenbegräbnisse ein Ende zu bereiten. Beigetreten sind auch die **Leistungsgemeinschaft Buchhandel eG**, München, und die **Verbraucher-gemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte eG**, Dresden. Die Gründungsprüfung ist abgeschlossen bei der **euregio-it eG**, Aachen, und der **helpkontor eG**, Bairsbronn.

Genossenschaft gründen?

www.genossenschaftsgruendung.de
Telefon 040 - 23 51 97 90

Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.

PERSONELLES

Wolfgang Dreiling, langjähriges Vorstandsmitglied der Konsumgenossenschaft Sachsen-Nord in Eilenburg, geht mit dem Jahresende in den Ruhestand. Der 45 jährige **André Gohmann**, zuvor bei der MITROPA AG, wurde vom Aufsichtsrat neu in den Vorstand berufen.

Wilfried Eckholt scheidet aus dem Vorstand der Konsumgenossenschaft Göppingen aus. Seit seinem Eintritt in die Konsumgenossenschaft Essen-Duisburg 1957 hat sein gesamtes Berufsleben den Konsumgenossenschaften gewidmet. 1968 bis 1991 war er als Prüfer beim RdK tätig und wurde 1992 in den Vorstand der coop Göppingen berufen, die sich dem Anschluss an die coop AG erfolgreich widersetzt hatte.

Dr. Götz-Sebastian Hök, Rechtsanwalt, ist aus dem Aufsichtsrat der Konsum Berlin ausgeschieden. Sein Nachfolger ist **Dr. Mathias Schindler**.

Donal Walshe ist als Generalsekretär von EURO-COOP zurückgetreten. Ein Nachfolger wird gesucht.